

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) - Gesetzliche Pflegeversicherung (PV)

1. Größen und Grenzen

1.1. Bezugsgröße in der Sozialversicherung

West jährlich	42.420,00	40.740,00
West monatlich	3.535,00	3.395,00
Ost jährlich	41.580,00	39.480,00
Ost monatlich	3.465,00	3.290,00

1.2. Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) Versicherungspflichtgrenze (bundeseinheitlich)

jährlich	69.300,00	66.600,00
Monatlich	5.775,00	5.550,00

1.3. Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), Versicherungspflichtgrenze (bundeseinheitlich), Beitragsbemessungsgrenze (BBG – bundeseinheitlich, gilt auch für Höchstbeitrag des Basistarifs)

jährlich	62.100,00	59.850,00
Monatlich	5.175,00	4.987,50

1.4. Monatliche Geringfügigkeitsgrenze, Monatliche Einkommensgrenze in der Familienversicherung

Allgemein	505,00	485,00
Minijob	520,00	520,00

1.5. BAFÖG-Bedarfssatz (Ausgangswert zur Berechnung des Monatsbeitrags für Studenten)

812,00	812,00
--------	--------

2. Beitragssätze

2.1. Beitragssatz gesetzliche Krankenversicherung

14,6000%	14,6000%
----------	----------

2.2. Ermäßigung des Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung (wenn kein Krankengeld-Anspruch besteht)

0,6000%	0,6000%
---------	---------

Ermäßigter Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung
(ohne Anspruch auf Krankengeld,
ohne durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz)

14,0000%	14,0000%
----------	----------

2.3. Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz

1,6000%	1,6000%
---------	---------

2.4. Gesamter Beitragssatz gesetzliche Krankenversicherung (mit durchschnittlichem Zusatzbeitragssatz Arbeitnehmer)

16,2000%	16,2000%
----------	----------

davon tragen Arbeitgeber/ RV-Träger

8,1000%	8,1000%
---------	---------

davon tragen Arbeitnehmer/Rentner KVdR:

8,1000%	8,1000%
---------	---------

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

2.5.	Allgemeiner Beitragssatz der Krankenkassen für den Standardtarif	16,2000%	16,2000%
2.6.	Beitragssatz gesetzliche Krankenversicherung für Studenten (mit durchschnittlichem Zusatzbeitragssatz)	11,8200%	11,8200%
2.7.	Beitragssätze gesetzliche Pflegeversicherung		
	Grundbeitragssatz bei Eltern mit einem Kind bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	3,4000%	3,4000%
	Zuschlagssatz bei Kinderlosen ab 23 (trägt Arbeitnehmer allein)	0,6000%	0,6000%
	Abschlagssatz für jedes weitere Kind bis Vollendung seines 25. Lebensjahres ab dem 2. Kind bis einschließlich des 5. Kindes	0,2500%	0,2500%
	Zuschlags(+) - / Abschlags(-) - satz Arbeitnehmer/Arbeitgeber Sachsen	0,5000%	0,5000%
	Beitragssatz gesetzliche Pflegeversicherung bei Kinderlosen ab Alter 23	4,0000%	4,0000%
	Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil: Jeweils hälftiger Grundbeitragssatz	1,7000%	1,7000%
	Arbeitnehmeranteil bei Kinderlosen ab Alter 23	2,3000%	2,3000%
	Arbeitgeberanteil bei Kinderlosen ab Alter 23	1,7000%	1,7000%
	Arbeitnehmeranteil Sachsen	2,2000%	2,2000%
	Arbeitnehmeranteil bei Kinderlosen ab Alter 23 Sachsen	2,8000%	2,8000%
	Arbeitgeberanteil Sachsen	1,2000%	1,2000%
	Arbeitgeberanteil für Kinderlose ab Alter 23 Sachsen	1,2000%	1,2000%
3.	Beiträge und Zuschüsse gesetzliche Krankenversicherung		
3.1.	Monatlicher Höchstbeitrag in der GKV (einschließlich durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz)	838,35	807,98
3.2.	Maximaler mtl. Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung (mit Krankengeld)	419,18	403,99
	Max. mtl. Zuschuss der RV-Träger für freiwillig GKV-versicherte Rentner		
	Maximaler mtl. Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung (ohne Krankengeld)	403,65	389,03
3.3.	Monatsbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer mit Krankengeld (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitrag)	838,35	807,98

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

3.4.	Monatsbeitrag für nicht erwerbstätige Personen (z.B. Hausfrauen), deren Ehegatte privat krankenversichert ist (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitrag)	403,65	389,03
3.5.	Monatsbeitrag für pflichtversicherte Studenten (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitrag)	95,98	95,98
3.6.	Monatsbeitrag (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitrag) für hauptberuflich selbstständige Personen		
	Anzusetzende beitragspflichtige Einnahmen täglich im Regelfall	172,50	166,25
	Beitrag im Regelfall	838,36	807,99
	mit allgemeinem Beitragssatz		
	mit ermäßigtem Beitragssatz	807,30	778,05
	Mindestbeitrag	190,89	183,33
	mit allgemeinem Beitragssatz		
	mit ermäßigtem Beitragssatz	183,82	176,54
3.7.	Monatsbeitrag (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitrag) für sonstige freiwillige GKV-Mitglieder, z.B.	183,82	176,54
	- alleinstehende Hausfrauen,		
	- Kinder, bei denen Familienversicherung ausgeschlossen ist,		
	- Studenten, die nicht mehr studentisch pflichtversichert sind		
3.8.	Monatlicher Höchstbeitrag zum Standardtarif		
	einzel	755,55	728,18
	Ehegatten gemeinsam	1.133,33	1.092,26
	Ehegatten einzeln	566,66	546,13
3.9.	Monatlicher Höchstbeitrag zum Basistarif (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitrag)		
	Einzel	838,36	807,99
	Ehegatten gemeinsam	1.676,70	1.615,95

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

4. Beiträge und Zuschüsse gesetzliche Pflegeversicherung

4.1. Monatliche Höchstbeiträge in der Pflegeversicherung (SPV)

Allgemeine gesetzliche Obergrenze (zugleich Höchstbeitrag PPV)	175,95	169,58
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres		
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	207,00	199,50
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	163,01	157,11
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	150,08	144,64
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	137,14	132,17
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	124,20	119,70
- Bei Hilfebedürftigkeit mit Basistarif	87,98	84,79
- Vom PKV-Verband mit Beihilfeträgern abgestimmte Obergrenze PVB	70,38	67,83

4.2. Maximaler mtl. Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung Monatlicher Zuschuss zur PPV bei Standardtarif

Allgemein	87,98	84,79
Sachsen	62,10	59,85

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

4.3. Maximaler Arbeitnehmerbeitrag zur SPV

- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	87,98	84,79
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	119,03	114,71
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	75,04	72,32
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	62,10	59,85
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	49,16	47,38
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	36,23	34,91
Sachsen	113,85	109,73
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres		
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	144,90	139,65
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	100,91	97,26
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	87,98	84,79
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	75,04	72,32
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	62,10	59,85

4.4. Monatsbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlungen

- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	175,95	169,58
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	207,00	199,50
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	163,01	157,11
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	150,08	144,64
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	137,14	132,17
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	124,20	119,70

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

4.5.	Monatsbeitrag für nicht erwerbstätige Personen (z.B. Hausfrauen), deren Ehegatte privat krankenversichert ist.		
	- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	87,98	84,79
	- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	103,50	99,75
	- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	81,51	78,55
	- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	75,04	72,32
	- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	68,57	66,08
	- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	62,10	59,85
4.6.	Monatsbeitrag für pflichtversicherte Studenten		
	- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	27,61	27,61
	- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	32,48	32,48
	- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	25,58	25,58
	- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	23,55	23,55
	- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	21,52	21,52
	- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	19,49	19,49

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

4.7. Monatsbeitrag für freiwillig versicherte Selbständige

- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	175,95	169,58
- Bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	207,00	199,50
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	163,01	157,11
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	150,08	144,64
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	137,14	132,17
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	124,20	119,70
Anzusetzende beitragspflichtige Einnahmen täglich bei Nachweis niedrigerer Einnahmen mindestens:	88,38	84,88
Mindestbeitrag, der sich daraus ergibt:	90,14	86,57
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres		
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	106,05	101,85
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	83,51	80,21
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	76,89	73,84
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	70,26	67,48
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	63,63	61,11
Anzusetzende beitragspflichtige Einnahmen täglich für freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf mtl. Gründungszuschuss (§ 57 SGB III) oder entspr. Leistung zur Eingliederung (§ 16 SGB II):	58,92	56,58
Mindestbeitrag, der sich daraus ergibt:	60,10	57,72
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres		
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	70,70	67,90
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	55,68	53,47
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	51,26	49,23
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	46,84	44,98
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	42,42	40,74

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

4.8.	Monatsbeitrag für sonstige freiwillige GKV-Mitglieder, z.B alleinstehende Hausfrauen, Kinder, bei denen Familienversicherung ausgeschlossen ist, Studenten, die nicht mehr studentisch pflichtversichert sind		
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres	40,06	38,48	
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	47,13	45,27	
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	37,12	35,65	
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	34,17	32,82	
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	31,23	29,99	
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	28,28	27,16	
5.	GKV- und PKV- Beiträge		
Höchstbeitrag GKV und SPV	1.014,30	977,55	
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres			
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	1.045,35	1.007,48	
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	1.001,36	965,08	
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	988,43	952,61	
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	975,49	940,14	
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	962,55	927,68	
Max..Arbeitgeberanteil GKV und SPV	507,15	488,78	
Sachsen	481,28	463,84	
Max. Arbeitgeberanteil GKV und SPV			

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

Max. Arbeitnehmeranteil GKV und SPV	507,15	488,78
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres		
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	538,20	518,70
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	494,21	476,31
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	481,28	463,84
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	468,34	451,37
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	455,40	438,90
Sachsen	533,03	513,71
Max. Arbeitnehmeranteil GKV und SPV		
- bei Eltern mit mind. 1 Kind und keinen weiteren Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Kinderlosen bis Vollendung des 23. Lebensjahres		
- bei Kinderlosen ab Vollendung des 23. Lebensjahres	564,08	543,64
- bei Eltern mit mindestens 2 Kindern, davon 1 Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres	520,09	501,24
- bei Eltern mit mindestens 3 Kindern, davon 2 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	507,15	488,78
- bei Eltern mit mindestens 4 Kindern, davon 3 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	494,21	476,31
- bei Eltern mit mindestens 5 Kindern, davon 4 Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres	481,28	463,84

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

1. Größen und Grenzen

1.1. Bezugsgröße in der Sozialversicherung (s.o.)

West jährlich	42.420,00	40.740,00
West mtl.	3.535,00	3.395,00
Ost jährlich	41.580,00	39.480,00
Ost mtl.	3.465,00	3.290,00

1.2. Beitragsbemessungsgrenze RV allgemein

West jährlich	90.600,00	87.600,00
West mtl.	7.550,00	7.300,00
Ost jährlich	89.400,00	85.200,00
Ost mtl.	7.450,00	7.100,00

1.3. Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV

West jährlich	111.600,00	107.400,00
West mtl.	9.300,00	8.950,00
Ost jährlich	110.400,00	104.400,00
Ost mtl.	9.200,00	8.700,00

1.4. Mtl. Geringfügigkeitsgrenze

520,00 **520,00**

1.5. jährliches Durchschnittsentgelt

45.358,00 **43.142,00**

1.6. Aktueller Rentenwert West

37,60 **37,60**

Aktueller Rentenwert Ost

37,60 **37,60**

2. Beitragssatz gesetzliche Rentenversicherung

Allgemein

18,6000% **18,6000%**

Arbeitnehmeranteil/Arbeitgeberzuschuss

9,3000% 9,3000%

Knappschaftliche Rentenversicherung

24,7000% **24,7000%**

Auf Arbeitnehmer entfallen nur 50% des allg. Beitragssatzes

9,3000% 9,3000%

Auf Arbeitgeber entfällt der Rest

15,4000% 15,4000%

des knappschaftlichen Rentenversicherungsbeitragssatzes

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

3. Beiträge und Zuschüsse

3.1. monatlicher Höchstbeitrag in der RV der Arbeiter und Angestellten

West insgesamt:	1.404,30	1.357,80
West Arbeitnehmeranteil/Arbeitgeberzuschuss:	702,15	678,90
Ost insgesamt:	1.385,70	1.320,60
Ost Arbeitnehmeranteil/Arbeitgeberzuschuss:	692,85	660,30

3.2. Monatlicher Höchstbeitrag in der knappschaftlichen RV

West insgesamt:	2.297,10	2.210,65
West Arbeitnehmeranteil	864,90	832,35
West: Arbeitgeberzuschuss:	1.432,20	1.378,30
Ost insgesamt:	2.272,40	2.148,90
Ost Arbeitnehmeranteil	855,60	809,10
Ost Arbeitgeberzuschuss:	1.416,80	1.339,80

3.3. Monatliche Rentenversicherungspauschale für privat versicherte Angestellte und zur sozialen Absicherung des Pflegepersonals

West:	1.123,44	1.086,24
Ost:	1.108,56	1.056,48

3.4. Monatlicher Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte	96,72	96,72
---	-------	-------

3.5. Monatlicher Regelbeitrag für pflichtversicherte Selbstständige und Handwerker

West	657,51	631,47
Ost	644,49	611,94

3.6. Halber monatlicher Regelbeitrag in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

West	328,76	315,74
Ost	322,25	305,97

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

	2024 vorläufig	2023
Bezeichnung		
3.7. Hinzuverdienstgrenze bei Altersrente vor dem 65. Lj. als Vollrente	0,00	0,00
3.8. Monatliche Hinzuverdienst-Freibeträge		
Faktoren bei Witwen- und Erziehungsrente	26,40	26,40
Faktoren zusätzlich je Kind	5,60	5,60
West bei Witwen- und Erziehungsrente	992,64	992,64
West zusätzlich je Kind	210,56	210,56
Ost bei Witwen- und Erziehungsrente	992,64	992,64
Ost zusätzlich je Kind	210,56	210,56
3.9. Alterssicherung der Landwirte		
West Beitrag Unternehmer, Ehegatte	246,00	246,00
West Beitrag mitarbeitende Familienangehörige	123,00	123,00
West Beitragszuschuss Landwirte in Abhängigkeit vom Einkommen	von mtl. 10 bis mtl. 145	von mtl. 10 bis mtl. 145
West Allgemeiner Rentenwert	15,79	15,79
Ost Beitrag Unternehmer, Ehegatte	219,00	219,00
Ost Beitrag mitarbeitende Familienangehörige	109,50	109,50
Ost Beitragszuschuss Landwirte in Abhängigkeit vom Einkommen	von mtl. 9 bis mtl. 130	von mtl. 9 bis mtl. 130
Ost Allgemeiner Rentenwert	15,32	15,32

Sozialversicherungswerte

Stand: 2023-09-12

2024
vorläufig

2023

Bezeichnung

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (ALV)

1. Größen und Grenzen

1.1. Bezugsgröße in der Sozialversicherung (s.o.)

West jährlich	42.420,00	40.740,00
West mtl.	3.535,00	3.395,00
Ost jährlich	41.580,00	39.480,00
Ost mtl.	3.465,00	3.290,00

1.2. Beitragsbemessungsgrenze (s.o.)

West jährlich	90.600,00	87.600,00
West mtl.	7.550,00	7.300,00
Ost jährlich	89.400,00	85.200,00
Ost mtl.	7.450,00	7.100,00

2. Beitragssatz Arbeitslosenversicherung

2,6000% **2,6000%**

Arbeitgeberanteil = Arbeitnehmeranteil	1,3000%	1,3000%
--	---------	---------

3. Beiträge und Zuschüsse

3.1. Monatlicher Höchstbeitrag

West	196,30	189,80
Ost	193,70	184,60

3.2. Übernahme PKV-Beitrag durch Arbeitsagentur pro Tag bis zur Höhe von:

22,36 21,55

Übernahme PPV-Beitrag durch Arbeitsagentur pro Tag bis zur Höhe von:	4,69	4,52
--	------	------

3.3. Beitrag PKV pro Tag einer AU eines PKV-versicherten Arbeitslosen

4,11 3,96